

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Verbandssatzung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verband. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.
3. Die Ordnung mit den darin festgesetzten Beiträgen tritt nach Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 24. Februar 2023 in Kraft.

4. Jahresbeiträge

| Mitgliedsform | Beitragsklasse | Beitragshöhe |
|--|----------------|--|
| Delegiertenmitgliedschaft Diözesanverbände oder Diözesanbeauftragte:r (gemäß VCPD-Satzung § 4 Abs. 1 und 6) | 1 | 200,- € freiwillig erweiterbar um einen vom Mitglied auf dem Beitrags- formular festgesetzten jährlichen Betrag |
| Fördermitgliedschaft A Gruppenmitgliedschaft (Ensembles, Gruppen, Bands, Chöre, Chöre mit Band) (gemäß VCPD-Satzung § 4 Abs. 1 und 7) | 2 | 60,- € freiwillig erweiterbar um einen vom Mitglied auf dem Beitrags- formular festgesetzten jährlichen Betrag |
| Fördermitgliedschaft A Einzelperson (Künstler:innen, Kreative, Textdichter:innen, Kompo- nisten:innen) (gemäß VCPD-Satzung § 4 Abs. 1 und 7) | 3 | 60,- € freiwillig erweiterbar um einen vom Mitglied auf dem Beitrags- formular festgesetzten jährlichen Betrag |
| Fördermitgliedschaft C Einzelpersonen ehrenamtlich Engagierte | 4 | beitragsfrei |

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages für die kostenpflichtigen Mitgliedschaften erfolgt durch Lastschriftverfahren zum 1. März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Dem Lastschriftverfahren wird vom Mitglied auf dem Beitrittsformular durch Unterschrift und Angabe der Bankverbindung zugestimmt.

Änderung der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung zum Lastschriftverfahren ist entsprechend zu erneuern.

Eine Ausnahme vom Lastschriftverfahren ist nur bei der Delegiertenmitgliedschaft möglich. In diesem Fall stellt der VCPD jährlich eine Rechnung aus.

7. Der Verbandsaustritt seitens des Mitglieds ist nur entsprechend § 4 Abs. 9 der Verbandssatzung möglich.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
9. Änderungen der Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.